



SATZUNG

des

**BTB - GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT
im dbb beamtenbund und tarifunion
des Freistaats Thüringen
(BTB Thüringen)**

Präambel

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wurde auf eine geschlechtsbenennende Mehrfachbezeichnung der gewerkschaftlichen Funktionen innerhalb des BTB Thüringen verzichtet. Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung richtet sich diese Satzung in gleicher Weise an alle Geschlechter des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion“ des Freistaats Thüringen, im Weiteren BTB Thüringen genannt.
- (2) Der BTB Thüringen ist eine Landesgliederung der „Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion“ und Mitglied im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen.
- (3) Der Sitz des BTB Thüringen ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden und/oder die Geschäftsstelle des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der BTB Thüringen bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss der Beamten und Tarifbeschäftigten, insbesondere der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten, Betriebe des öffentlichen Dienstes und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie aus diesen hervorgegangenen privatisierten Unternehmen, der Beamtenanwärter, Referendare, Auszubildenden, Wehr- und Zivildienstleistende, Bedienstete im Ruhestand sowie Hinterbliebene aus diesen Bereichen auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Der BTB Thüringen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass den Bereichen der Technik, der Naturwissenschaften sowie der Umwelt und den dort beschäftigten Menschen die notwendige Beachtung und eine gerechte Wertung zuteil werden. Dabei vertritt der BTB Thüringen die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technischen und naturwissenschaftlichen Dienstes.
- (3) Der BTB Thüringen erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion und der dazu erlassenen Richtlinien an.
- (4) Der BTB Thüringen steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Einzelmitgliedschaft kann der in § 2 Absatz 1 genannte Personenkreis erwerben.
- (2) Die kooperative Mitgliedschaft als Fachgruppe können alle gewerkschaftlichen Verbände und technischen Berufsverbände oder deren Untergliederungen für die bei ihnen organisierten Mitglieder erwerben, sofern sie den in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreis organisieren. Die jeweiligen Rechte und Pflichten werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme der Einzelmitglieder entscheidet die Landesleitung. Über die Aufnahme von gewerkschaftlichen Verbänden und technischen Berufsverbänden entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Tarifbeschäftigte Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglied der BTB Thüringen-Arbeitnehmer.
- (5) Weibliche Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglied der BTB Thüringen-Frauen.
- (6) Jugendliche Einzelmitglieder sind bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres gleichzeitig Mitglied der BTB Thüringen-Jugend.
- (7) Mitglieder ab Vollendung des 60. Lebensjahres sind gleichzeitig Mitglied der BTB Thüringen-Senioren- und Hinterbliebenen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Einzelmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder im Falle des Todes.
- (2) Der Austritt von Einzelmitgliedern ist nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich der Landesleitung angezeigt werden. Der Austritt von Fachgruppen aus dem BTB Thüringen ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich dem Landesvorstand bis zum 30.09. des Kalenderjahres angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied (Einzelmitglied/Fachgruppe) der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als sechs Monate rückständig ist. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Fachgruppe oder der Landesleitung zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit der Landesgewerkschaftstag endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BTB Thüringen oder einer seiner Fachgruppen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB Thüringen im Sinne des § 2. Insbesondere haben die Mitglieder Anspruch auf Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion und der Rechtsschutzverordnung des BTB, auf Unterstützung im Streikfall nach Maßgabe der Arbeitskämpfordnung der dbb tarifunion, kostenlosen Bezug der aktuellen Fachzeitschrift des BTB sowie Mitgliederinformationen über die Internetseite des BTB Thüringen.
- (2) Ist für die Gewährung von Leistungen des BTB Thüringen die Dauer der Mitgliedschaft maßgebend, wird die Zeit der Mitgliedschaft in anderen Gewerkschaften angerechnet, soweit keine gewerkschaftslosen Zeiten dazwischen liegen. Entsprechende schriftliche Nachweise sind der Landesleitung vorzulegen. Die Anrechnung der Zeit ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des BTB Thüringen als verbindlich an. Sie verpflichten sich, den BTB Thüringen in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgelegten Beiträge regelmäßig zu entrichten.
- (5) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des BTB Thüringen entrichten monatliche Beiträge, die nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen gestaffelt sind. In diesen Beiträgen sind auch die Abgaben enthalten, die an den dbb beamtenbund und tarifunion, den tbb beamtenbund und tarifunion thüringen und an die BTB-Bundesorganisation abzuführen sind.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. Januar 2019 für
 - Bedienstete in Ausbildung, Anwärter, Referendare
sowie Wehr-/Zivildienstleistende = 2,50 €/Monat
 - Bedienstete im Ruhestand sowie Hinterbliebene = 4,50 €/Monat
 - Bedienstete im mittleren Dienst (A1-A9; E 1-9) = 6,60 €/Monat
 - Bedienstete im gehobenen Dienst (A9-A13; E 9-12) = 9,75 €/Monat
 - Bedienstete im höheren Dienst (ab A13; ab E 13) = 13,00 €/Monat

§ 7

Gliederung und Organisation

- (1) Der BTB Thüringen gliedert sich in Fachgruppen. Eine Fachgruppe soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen. Mehrere Fachrichtungen können sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Einzelmitglieder, für deren Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, werden einer bestehenden Fachgruppe zugeordnet. Über die Konstituierung einer Fachgruppe entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr und sollen deren speziellen Anliegen unter Beachtung des § 2 selbständig bearbeiten und vertreten. Offizielle Eingaben und Stellungnahmen, Gespräche und Aktionen auf Ministerebene und im Landtag unterliegen der Federführung der Landesleitung des BTB Thüringen. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Landesleitung nehmen diese Aufgabe wahr. Im Übrigen gestalten die Fachgruppen ihre Arbeit nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Satzungsbestimmungen.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt den Beitragsanteil, den die Fachgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen sich auf Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl geschieht im Zusammenhang mit dem Landesgewerkschaftstag.
- (5) Der Fachgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Landesvorstandes. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollte die Fachgruppe im Bundesarbeitskreis vertreten. Falls sich mehrere Fachrichtungen in einer Fachgruppe organisieren, sind ggf. weitere Mitglieder vom Landesvorstand für die Besetzung der Bundesarbeitskreise zu wählen. Mitglieder, die die Fachgruppe bei einem Bundesarbeitskreis vertreten, sind ebenso Mitglied im Landesvorstand.
- (6) Auf je 5 angefangene Mitglieder einer Fachgruppe entfällt ein stimmberechtigter Delegierter für den Landesgewerkschaftstag. Die Fachgruppen wählen Ihre Delegierten mindesten zwei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag. Abweichungen hiervon kann der Landesvorstand beschließen. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.
- (7) Jede Fachgruppe hat der Landesleitung die gewählten Delegierten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der BTB Thüringen bildet für seine Arbeitnehmer, Frauen, Jugend sowie Senioren- und Hinterbliebenen fachgruppenübergreifende Gremien.
- (9) Die Mitglieder des BTB Thüringen gemäß § 3 Absätze 4 bis 7 wählen sich für die Dauer von fünf Jahren zum Landesgewerkschaftstag für die fachübergreifenden Gremien der Arbeitnehmer, Frauen, Jugend sowie Senioren- und Hinterbliebenen einen Vorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter.
- (10) Die Vertreter der BTB Thüringen-Arbeitnehmer, BTB Thüringen-Frauen, BTB Thüringen-Jugend- sowie BTB Thüringen-Senioren- und Hinterbliebenen nehmen nach Abstimmung mit der Landesleitung die speziellen Interessen Ihrer Mitglieder wahr, sind Mitglieder des Landesvorstandes und sollten in entsprechenden Bundesarbeitskreisen mitwirken.

- (11) Die Zusammenarbeit einer Fachgruppe, der BTB Thüringen-Arbeitnehmer, der BTB Thüringen-Frauen, der BTB Thüringen-Jugend oder der BTB Thüringen-Senioren- und Hinterbliebenen mit übergeordneten Vereinigungen ist möglich, wenn die Ziele dieser Vereinigung denen des BTB Thüringen nicht entgegenstehen.

§ 8 Organe

Der BTB Thüringen hat folgende Organe:

- a) den Landesgewerkschaftstag,
- b) den Landesvorstand,
- c) die Landesleitung.

§ 9 Landesgewerkschaftstag

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB Thüringen. Er setzt sich aus den gewählten Delegierten der Fachgruppen und dem Landesvorstand zusammen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag findet bei Bedarf, jedoch mindestens alle fünf Jahre statt. Über den Bedarf entscheidet der Landesvorstand. Ein Landesgewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit der Fachgruppen beantragen.
- (3) Der Landesgewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens zwei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag allen Mitgliedern des BTB Thüringen bekannt zu geben.
- (4) Die Landesleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Landesgewerkschaftstag den Delegierten und dem Landesvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Feststellung der auf eine Fachgruppe entfallenden Anzahl an Delegierten gemäß den Vorgaben des § 7 Absatz 6 erfolgt durch die Landesleitung aufgrund der vor der Einberufung zuletzt zur Beitragszahlung gemeldeten Mitglieder. Solange der BTB Thüringen die Zahl von 200 Mitgliedern nicht erreicht, sind alle Mitglieder den Delegierten gleichgestellt.
Das Ergebnis des Delegiertenschlüssels muss mindestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag in geeigneter Form bekanntgegeben werden.

Mitglieder einer Fachgruppe, die nicht Delegierte sind, können ohne Stimmrecht an den Landesgewerkschaftstagen teilnehmen. Stimmübertragung auf Mitglieder ist möglich, sie muss vor der Abstimmung schriftlich bei der Landesleitung angezeigt werden.

- (6) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können alle Mitglieder stellen. Die Anträge sind spätestens einen Monat vorher schriftlich bei der Landesleitung einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Landesgewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt; dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, Änderungen von Zweck und Aufgaben des BTB Thüringen oder Auflösung.

- (7) Der Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (8) Der Landesgewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
1. die Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des BTB Thüringen im Sinne des § 2,
 2. die Entlastung des Landesvorstandes, der Landesleitung und der Kassenprüfer nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 3. die Wahl des Landesvorsitzenden für die nächsten fünf Jahre,
 4. die Wahl des Schatzmeisters für die nächsten fünf Jahre,
 5. die Wahl der Fachgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter für die nächsten fünf Jahre,
 6. die Wahl von drei Kassenprüfern für die nächsten fünf Jahre,
 7.
 - a) die Wahl eines Vertreters der BTB Thüringen-Arbeitnehmer für die nächsten fünf Jahre,
 - b) die Wahl einer Vertreterin der BTB Thüringen-Frauen und deren Vertreterin für die nächsten fünf Jahre,
 - c) die Wahl eines Vertreters der BTB Thüringen-Jugend und dessen Vertreters für die nächsten fünf Jahre,
 - d) die Wahl eines Vertreters der BTB Thüringen-Senioren- und Hinterbliebenen für die nächsten fünf Jahre,
 8. die Wahl eines Beauftragten für Rechtsschutzangelegenheiten für die nächsten fünf Jahre,
 9. die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen sowie die Haushaltsführung,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. die Beschlussfassung über die Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Einsprüchen,
 12. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des BTB Thüringen und die Verwendung des Vermögens.
- (9) Der Gewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handheben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- (10) Die Leitung des Gewerkschaftstages obliegt dem Tagungspräsidium. Das dreiköpfige Tagungspräsidium wird aus der Mitte des Gewerkschaftstages gewählt.
- (11) Weitere Einzelheiten über die Abwicklung des Landesgewerkschaftstages können in einer Geschäftsordnung und einer Wahlordnung festgelegt werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die drei vom Landesgewerkschaftstag auf fünf Jahre gewählten Kassenprüfer haben während der Wahlperiode die Haushalts- und Kassenführung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Landesvorstand zu berichten. Vor jedem Landesgewerkschaftstag ist eine Kassenprüfung vorzunehmen und auf ihm zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens zu zweit tätig werden.

- (3) Die Kassenprüfer dürfen nur zweimal wiedergewählt werden. Einer der Kassenprüfer muss nach Ablauf der Wahlperiode ausscheiden.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der Landesvorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 1. der Landesleitung,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen,
 3. den Mitgliedern, die die Fachgruppen in einem Bundesarbeitskreis vertreten,
 4. dem Vorsitzenden der Arbeitskreise,
 5. dem Vertreter der BTB Thüringen-Arbeitnehmer,
 6. der Vertreterin der BTB Thüringen-Frauen,
 7. der stellvertretenden Vertreterin der BTB Thüringen-Frauen,
 8. dem Vertreter der BTB Thüringen-Jugend,
 9. dem stellvertretenden Vertreter der BTB Thüringen-Jugend,
 10. dem Vertreter der BTB Thüringen-Senioren- und Hinterbliebenen,
 11. dem Beauftragten für Rechtsschutzangelegenheiten,
 12. dem stellvertretenden Beauftragten für Rechtsschutzangelegenheiten,
 13. den Ehrenvorsitzenden,
 14. den Kassenprüfern.

Dabei nehmen die Mitglieder des Landesvorstandes zu Nr. 2, 3, 4, 7, 9, 11, 12, 13 und 14 mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Landesvorstandes zu Nr. 2, 7 und 9 haben Stimmrecht im Vertretungsfall. Mitglieder des Landesvorstandes zu Nr. 3 und 4 werden anlassbezogen zum Zwecke der Berichterstattung geladen. Die Mitglieder nach Nr. 14 haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Landesvorstand setzt die vom Landesgewerkschaftstag gegebenen Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit in Beschlüsse um, die die Landesleitung auszuführen hat. Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. Grundsatzfragen im Rahmen der vom Landesgewerkschaftstag gefassten Beschlüsse,
 2. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 3. Festsetzung der Höhe der Kilometerpauschale, des Tagegeldes und der Entschädigungen,
 4. Organisations- und Pressefragen,
 5. Konstituierung der Fachgruppen,
 6. Bildung von Arbeitskreisen,
 7. Koordinierung der Arbeitsergebnisse der Fachgruppen und Arbeitskreise,
 8. Anträge und Einsprüche, soweit diese nicht dem Landesgewerkschaftstag vorbehalten sind,
 9. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handheben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist ein Vertreter zu wählen.
- (6) Der Landesvorstand wird bei Bedarf von der Landesleitung oder auf Antrag von mehr als 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes einberufen. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Tagesordnung ist schriftlich mitzuteilen. In besonders dringenden Fällen kann der Landesvorsitzende hiervon abweichen.
- (7) Der Landesvorstand kann Sitzungen abhalten und/oder Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen per elektronische Kommunikation (z. B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren fassen.
- (8) Unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 1 beschließt der Landesvorstand auf Antrag die Bildung von Fachgruppen oder stellt die Auflösung einer Fachgruppe fest.
- (9) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Der Landesvorstand kann zur Beratung von speziellen Themen Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen unter sich einen Vorsitzenden der dem Landesvorstand angehört.

§ 13 Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. den Vorsitzenden der Fachgruppen als gleichberechtigte Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister.
- (2) Die Landesleitung ist bei Bedarf einzuberufen. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Tagesordnung ist schriftlich mitzuteilen. In besonders dringenden Fällen kann der Landesvorsitzende hiervon abweichen.
- (3) Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Landesleitung immer beschlussfähig. Ist ein Fachgruppenvorsitzender verhindert, ist sein Stellvertreter einzuladen und stimmberechtigt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abgestimmt wird durch Handheben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

- (5) Die Landesleitung kann Sitzungen abhalten und/oder Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen per elektronische Kommunikation (z. B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen) und/oder im Umlauf- bzw. Sternverfahren fassen.
- (6) Aufgabe der Landesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des BTB Thüringen im Rahmen der Satzung und der vom Landesgewerkschaftstag und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse. Der Landesvorstand ist regelmäßig zu unterrichten.
- (7) Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (9) Die Mitglieder der Landesleitung sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Die Landesleitung kann sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Landesleitung stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Technik, die Naturwissenschaften und die Umwelt und den in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, kann der Landesvorstand die Ehrenmitgliedschaft des BTB Thüringen verleihen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag kann einem ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB Thüringen, der sich über die in Absatz 1 genannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um die Organisation und den Aufbau des BTB Thüringen bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz zuerkennen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung muss vom Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Landesleitung ist ermächtigt, die redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 17
Auflösung

Die Auflösung des BTB Thüringen kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und ein Vertrauensmann zu wählen, der die Liquidation durchführt.

§ 18
Protokollführung

Über Versammlungen, Tagungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen.

§19
Schriftform, Einladungen, Zustelladressen

Soweit diese Satzung die Übermittlung von Informationen oder Einladungen in schriftlicher Form vorsieht, kann dies auch elektronisch, insbesondere durch E-Mail an die letzte vom Empfänger zur Zustellung bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Für die elektronische Zustellung per E-Mail ist es nicht erforderlich, die Nachricht mit einer elektronischen Signatur zu versehen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Landesgewerkschaftstag am 02.09.2025 in Sömmerda beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.10.2022 tritt außer Kraft.